



1. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

NIEDERKASSEL

Synopse

der im Rahmen der Offenlage vom 25.09.2025 bis 10.10.2025 eingegangenen Anregungen und Bedenken der Privatpersonen

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf die 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1, Vorentwurf Stand: 28.09.2023 und Entwurf .

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
		<i>Beschlussvorschlag</i>	
1.	Einwendung 1 11.12.2023, im Rahmen der Offenlage nicht abgewogene Stellungnahme	<p>Stellungnahme zum Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel</p> <p>Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis und danke für die betreffende Möglichkeit. 1. Allgemein:</p> <p>Verfahrensseitig kritisiere ich, dass ich als Bürger 8 Wochen Zeit erhalte, ein Werk mit mehreren 100 Seiten lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen. Mir steht kein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der solche Aufgaben erledigt.</p> <p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfasst. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll?</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. § 7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen wurden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
2.		<p>Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Nach Sichtung der Karten bin ich wie folgt betroffen: Ich bewirtschafte im Haupterwerb von meiner Hofstelle im Hummerich einen Obsthof. Zu meinen Obstflächen gehört u. a. das Grundstück Gemarkung Mondorf, Flur 4, Nr. 47 und 48. Diese Fläche ist bepflanzt mit 20 Hauswetschgenbäumen. Es handelt sich um Hochstämme, die gepflegt und -auch dieses Jahr- beerntet worden sind. Ich habe die Bäume immer so lange erhalten, wie sie rentabel waren oder bis sie umgestürzt sind. Dann habe ich Ersatz Pflanzungen durchgeführt. 2016 wurde mir die weitere Bewirtschaftung im neuen Landschaftsplan unter 2.4-36 als geschützter Landschaftsbestandteil erlaubt bzw. die Festsetzung aufgehoben. In Ihrem nun im Internet ausgestellten Landschaftsplan ist diese Fläche jedoch wieder aufgeführt. Die erneute Festsetzung ist aufzuheben. Es handelt sich um betrieblich genutzte Obstbäume. Die beanstandete Festsetzung würde für mich einen rechtswidrigen, enteignungsgleichen Eingriff bedeuten.</p>	<p>Durch die 1. Änderung des LP 1 ergibt sich für das Grundstück keine Änderung in Bezug auf die Schutzausweisung an dieser Stelle. Das fragliche Grundstück war bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan vom 29.06.2017 als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt worden. Im damaligen Verfahren der Neuaufstellung ist das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nach den §§ 16 und 17 LNatSchG ordnungsgemäß durchgeführt worden.</p> <p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt. Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ ist Teil eines Projektes zur Harmonisierung der Landschaftspläne als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises. Durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen), eine Einarbeitung der Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie eine Vereinheitlichung der teilweise in die Jahre gekommenen Pläne erforderlich.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
3.		<p>Weiterhin möchte ich Sie als Ortslandwirt darauf hinweisen das die beplanten Flächen in der Gemarkung Rheidt und Mondorf noch einer nicht abgeschlossen Flurbereinigung unterliegen und der weitere Neubau der Umgehungsstraße L 269n noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>Diese Baumaßnahmen betreffen im Übrigen auch oben genannte Flächen. Es wurde schon Fläche aus ihrem geschützten Raum für Bauzwecke von der Bezirksregierung Köln bzw. Straßen NRW eingezogen. Ersatzpflanzungen sind davon auch betroffen. Weiter möchte ich noch anmerken, dass auch in der Gemarkung Mondorf die Genehmigung einer weiteren Trocken Auskiesung ansteht. Hierfür gibt es laut meinen Unterlagen auch schon einen eigenen Landschaftsplan für die Ausgleichflächen.</p>	<p>Weitere Planungen werden im Landschaftsplan berücksichtigt und falls erforderlich eingearbeitet sofern diese rechtsverbindlich sind.</p> <p>Die genannte Flurbereinigung im Zuge des Baus der L 269n sollte im LP 1 berücksichtigt werden. Die Schutzgebietsabgrenzung des GLB sollte angepasst werden. Die Schutzgebietsabgrenzung in der Festsetzungskarte sollte durch Herausnahme von 178 m² zur Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Baus des Überführungsbauwerks der L269n (Bauwerk 3) zeichnerisch angepasst werden.</p>
		Beschlussvorschlag:	Zeichnerische Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung in der Festsetzungskarte (Herausnahme von 178 m² aus der Schutzgebietsabgrenzung) zur Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Baus des Überführungsbauwerks der L269n (Bauwerk 3).

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
4.	Einwendung 2 06.10.2025	<p>1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“</p> <p>Ich habe Ihr Schreiben vom 18.08.2025 erhalten (Zeichen 51. 10.10.01. 11). Nach anschließender Durchsicht meiner Unterlagen stellte ich fest, das es bereits eine Synopse zu dem Landschaftselement gibt. Im Laufe der Zeit hat sich aber die örtliche Situation geändert. Es sind zum ersten nicht mehr alle Bäume vorhanden und zweitens wurden auf dem Grundstück Baumaßnahmen der neuen Umgehungsstraße vollzogen. Aus diesem Grund werde ich die landwirtschaftlich genutzte Restfläche roden und anpassen, bzw. steht die Fläche zum Tausch in der Flurbereinigung Mondorf noch an. Ich möchte Sie deshalb nochmals bitten das Landschaftselement Nr.: 2.4-36 aus dem Landschaftsplan von meinem Grundstück zu entfernen. Es ist mir auch nicht zu erklären warum eine Straße durch ein Naturschutzgebiet gebaut wird und auf meiner Fläche ein geschütztes Landschaftselement entstehen soll.</p>	<p>Weitere Planungen werden im Landschaftsplan berücksichtigt und falls erforderlich eingearbeitet, sofern diese rechtsverbindlich sind.</p> <p>Der Bau der 269n wurde aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umgehungsstraße planfestgestellt.</p> <p>Durch die 1. Änderung des LP 1 ergibt sich für das fragliche Grundstück keine grundsätzliche Änderung in Bezug auf die Schutzausweisung an dieser Stelle. Das Grundstück war bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan vom 29.06.2017 als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt worden. Im damaligen Verfahren der Neuaufstellung ist das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nach den §§ 16 und 17 LNatSchG ordnungsgemäß durchgeführt worden.</p> <p>Die Obstbaumreihe mit etwa 20 Obsthochstämmen soll erhalten bleiben. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist wertvoll für Insekten und Vögel.</p> <p>Die genannte Flurbereinigung im Zuge des Baus der L 269n sollte im LP 1 in der Form berücksichtigt werden, dass die Schutzgebietsabgrenzung angepasst wird. Die Schutzgebietsabgrenzung sollte in der Festsetzungskarte Zeichnerische angepasst werden (Herausnahme von 178 m² aus der Schutzgebietsabgrenzung) zur Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Baus des Überführungsbauwerks der L269n (Bauwerk 3). Eine Ersatzpflanzung auf dem angrenzenden Flurstück wird befürwortet.</p> <p>Im rechtskräftigen Landschaftsplan (2017) wird allgemein verboten:</p> <p>Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können sind verboten. Insbesondere ist verboten: 1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden;</p>
		Beschlussvorschlag:	Zeichnerische Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung in der Festsetzungskarte (Herausnahme von 178 m² aus der Schutzgebietsabgrenzung) zur Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Baus des Überführungsbauwerks der L269n (Bauwerk 3).

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
5.	Einwendung 3 22.12.2023 im Rahmen der Offenlage nicht abgewogene Stellungnahme	<p>Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkasel im Rhein-Sieg-Kreis und danke für die betreffende Möglichkeit.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Verfahrensseitig kritisiere ich, dass ich als Bürger 8 Wochen Zeit erhalte, ein Werk mit mehreren 100 Seiten lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen. Mir steht kein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der solche Aufgaben erledigt.</p> <p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll?</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen wurden im LP 1 für die örtliche Ebene konkretisiert und untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
6.		<p>Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Mit einem Großteil unserer Ackerflächen liegen wir im Planungsgebiet. Nach Sichtung der Karten ist unser Betrieb besonders durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in Niederkassel — Lülldorf betroffen. Diese Grundstücke stellen einen wichtigen Teil unseres landwirtschaftlichen Betriebes dar. Die Grundstücke befinden sich in direkter Reichweite von dem Betrieb. Dieser Planung widerspreche ich und erwarte, dass diese Planung zurückgenommen wird! Die vorgelegte Landschaftsplanung lässt die Land- und Forstwirtschaft lediglich in der „bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zu. Eine solche Festlegung verhindert die Bewirtschaftung und Entwicklung meines Betriebes auf Dauer und gefährdet diesen existenziell.</p> <p>Es ist unabdingbar, dass auch in Zukunft betriebsbedingte Entscheidungen getroffen werden können, wie z.B. welche Kultur angebaut wird, welches Anbauverfahren gewählt wird, ob im gesetzlichen Rahmen Pflanzenschutz — und Düngemittel eingesetzt werden oder in welchem Rahmen Grund und Boden bewirtschaftet werden. Besonders in der aktuellen Zeit, wo Klimawandel, Betriebswirtschaft und gesellschaftliche Akzeptanz oftmals miteinander konkurrieren, ist eine hohe Flexibilität in der Entscheidungsfindung erforderlich. Die Planung muss darauf abzielen, eine nachhaltige Landwirtschaft zu ermöglichen und Weiterentwicklung zu fördern.</p>	<p>Aus der Stellungnahme wird die genaue Lage der Grundstücke nicht ersichtlich.</p> <p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung und damit auch der Schutzgebietskulisse ist nicht erfolgt.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig. Damit stellt der LP 1 keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweisen dar. Nur in den Naturschutzgebieten und den geschützten Landschaftsteilen ist die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.</p> <p>Eine Behinderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung durch den LP 1 nicht erkennbar. Für die Verwendung der Pflanzenschutz- und Düngemittel gelten die jeweiligen Fachgesetze.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
7.		<p>Textliche Festsetzung:</p> <p>Ich widerspreche dem Entwicklungsziel und den zugehörigen Festsetzungen, dass in Naturschutzgebieten „Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten“ seien. Weder ist diese Aussage fachlich haltbar, noch entspricht sie den Anforderungen des Klimawandels. Dies widerspricht zudem dem Regionalplan, der die Bewirtschaftung von Ackerflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für die nachhaltige Regionale Lebensmittelerzeugung dauerhaft erhalten will.</p>	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwerkgewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und entfalten gegenüber Privatpersonen keine unmittelbare Wirkung.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1 auf das sich die Einwendung anscheinend bezieht beinhaltet die „<i>Erhaltung und Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue.</i>“</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für: „<i>das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der Lülsdorfer Weiden und des Rheidter Werthes.</i>“</p> <p>In der Erläuterungsspalte wird formuliert: „<i>Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</i>“</p> <p>Diese Regelungen werden von Seiten der der Verwaltung bezogen auf die naturschutzfachliche Wertigkeit des Naturschutzgebietes als angemessen und verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Diese Bereiche werden im RP als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen, d.h. regionalplanerisch wird der Schwerpunkt nicht auf Produktion und Rohstoffsicherung gelegt. Ein Widerspruch zum Regionalplan lässt sich folglich nicht herleiten.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
8.		<p>Im Landschaftsschutzgebiet sollen Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Wo sind die finanziellen Mittel dafür? Wo sind die guten Beispiele? Dies ist bereits bei der Ausweisung der FFH-Gebiete eine unerfüllte Hoffnung der Betroffenen geblieben. Warum sollte dies nun anders sein? Hier sind klare Bekenntnisse zum Vertragsnaturschutz zwingend, die an Mittel geknüpft sind.</p>	<p>Förderoptionen sind regelmäßig kein Bestandteil von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen, sondern durch separate Richtlinien definiert. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist für die Umsetzung und Finanzierung von im Landschaftsplan genannten Maßnahmen zuständig und finanziert diese auch, z.T. unter Inanspruchnahme von Landes- und/oder EU-Förderungen. Darüber hinaus können Private und Kommunen nach unterschiedlichen Richtlinien Förderanträge stellen, z.B. für waldbauliche Maßnahmen.</p> <p>Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
9.		<p>Mit welchem Recht greift der Staat über den Leitsatz, Auenflächen in öffentliches Eigentum überführen zu wollen, in die Privatautonomie ein? Wie soll dies überhaupt geschehen? Dieser Leitsatz ist zu streichen.</p>	<p>Ein „Leitsatz, z.B. Auenflächen in öffentliches Eigentum überführen zu wollen“ ist nicht Gegenstand des LP 1</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs


Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
10.		Im Naturschutzgebiet sollen Leitungen aller Art außerhalb des Wegekörpers verboten werden. Dies widerspricht dem Solarpaket 1 und den Zielsetzungen des EEG. Diese Regelung ist komplett zu streichen. Ausnahmen und Befreiungen sind keine adäquaten Möglichkeiten.	Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Straßen und Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Gebiete.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
11.		Als Landwirt befürworte ich natürlich den nachhaltigen Umgang mit der Landschaft, jedoch darf die Ausweisung von Schutzgebieten jeglicher Art nicht den Ablauf der Landwirtschaft stören. Die Landwirtschaft trägt einen besonderen wichtigen Teil zur Erhaltung unserer Landschaft bei. Die Landwirtschaft darf daher nicht als „Sündenbock“ erhalten. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und stehe für Gespräche zur Verfügung.	Durch die 1. Änderung des Landschaftsplans Niederkassel werden die bereits bestehenden Regelungen an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst. In den Landschaftsschutzgebieten bleibt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen von den Verboten des Landschaftsplanes weitgehend freigestellt. In den NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Ich weise auf die Unberührtheitsklauseln im LP 1 zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung hin. Eine wesentliche Störung der landwirtschaftlichen Abläufe wird durch den LP 1 nicht begründet.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
12.	Einwendung 4 04.12.2023 im Rahmen der Offenlage nicht abgewogene Stellungnahme	<p>1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Bürger</p> <p>hier: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.2-16 (Flurstück Gem. Rheidt, Flur 7, FlSt. 126)</p> <p>mit dem Hinweis „ökologisch wertvoll und für das Landschaftsbild bedeutsam“ wurde seit dem Jahr 1993 meine o.g. Fläche von 1.350 qm neben 3 weiteren Flächen anderer Eigentümer (LB 2.4.2-19 -groß 850 qm-, LB 2.4.2-17 - groß 1.630 qm - und LB 2.4.2-15 — groß 2.250 qm), die entlang des geteerten Weges „Verlängerung Akazienstraße bzw. Otto-Lilienthal-Weg“ gelegen sind, als Landschaftsbestandteil geschützt. Siehe dazu anliegenden Plan (Teilansicht Festsetzungskarte).</p> <p>Die vorstehend angesprochenen Parzellen, wozu auch meine Fläche gehört, liegen im Entwicklungsgebiet der Stadt Niederkassel. Wie aus Ihrem „Vorentwurf—Entwicklungskarte“ ersichtlich, fällt die Parzelle LB 2.4.2-15 (Flur 7, FlSt. 67) mit einer Größe von 2.250 qm (mit Obstbäumen bestückt) in das künftige Baugebiet der Stadt, das in Ihrer Planskizze mit T-2 bezeichnet ist.</p> <p>Sollte es zutreffen, dass infolge des laufenden Verfahrens zur Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 die in Richtung Dorf vor meiner Parzelle gelegenen Flächen sowie weitere Flächen des Umfeldes ebenfalls für eine künftige Bebauung vorgesehen werden, beantrage ich für mein Grundstück eine Gleichbehandlung.</p>	<p>Das Entwicklungsziel T2 beinhaltet die „<i>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung</i>“.</p> <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume T 2 bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden. In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Zwecke im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Landschaftsplan konkretisiert so auf lokaler Ebene die Darstellungen des geltenden Regionalplanes (September 2025).</p> <p>Für Flächen, für die im Landschaftsplan das Entwicklungsziele T-2 dargestellt ist werden keine Aussagen zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen getätigt. Darauf wird im Textteil BC S. 12 ausdrücklich hingewiesen. Träger der Bauleitplanung ist grundsätzlich die jeweilige Gemeinde, in Bezug auf den hier gegenständlichen Planungsraum die Stadt Niederkassel. Nur sie ist befugt die städtebauliche Entwicklung durch die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu steuern. Die Gemeinden haben Ihre Bauleitplanung an den Regionalplan anzupassen. Der Landschaftsplan wird an die rechtskräftige Bauleitplanung angepasst.</p>


Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
13.	Einwendung 5 18.12.2023 im Rahmen der Offenlage nicht abgewogene Stellungnahme	<p>hiermit lege ich Widerspruch gegen den Landschaftsplan Nr.1 Niederkassel ein.</p> <p>Auch lege ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch gegen die 1. Änderung des Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel ein.</p> <p>Zur Begründung des Widerspruchs wird angeführt:</p> <p>Lt. 1. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel liegt mein Grundstück Gemarkung Lülsdorf Flur 24 Flurstück 27 in der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche. Die im Landschaftsplan und in der 1. Änderung aufgeführten Verbote beinhalten eine erhebliche nicht hinnehmbare Nutzungseinschränkung und Wertminderung meines Grundstücks. Deshalb beantrage ich die erste Änderung des Landschaftsplan anzupassen und mein Grundstück aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Ich habe vor einigen Jahren das Grundstück für eine spätere ganzjährige Haltung von Pferden erworben. Im Rahmen der Schaffung des Hochwasserrückhaltebeckens und im Zuge der damit verbundenen Flurbereinigung Langelger Bogen wurde mir das jetzige Grundstück zugewiesen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Pferdehaltung wurde mir deshalb das jetzige Grundstück in unmittelbarer Nähe eines Reitstalls zugewiesen. Das nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen wurde mir verschwiegen. Im Hinblick auf das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet mit den damit verbundenen Verboten und Nutzungseinschränkungen wird hiermit ausdrücklich gegen den Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel und auch der 1. Änderung widersprochen. Es wird insbesondere allen Nutzungseinschränkungen und Verboten die eine Pferdehaltung auf meinem Grundstück betreffen widersprochen.</p>	<p>Durch die 1. Änderung des LP 1 ergibt sich für das Grundstück keine Änderung in Bezug auf die Schutzgebietsausweisung an dieser Stelle. Das fragliche Grundstück war bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan vom 29.06.2017 als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-2 „Landschaftskorridore“ festgesetzt worden. Im Verfahren der Neuaufstellung ist das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nach den §§ 16 und 17 LNatSchG ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der nördliche Teilbereich des LSG 2.2-2 umfasst den zu Hochwasserschutzzwecken angelegten Retentionsraum „Langelger Bogen“, der durch eine Deichrückverlegung im Hochwasserfall überflutet werden kann. Hier hat die Erhaltung des Offenlandcharakters mit ackerbaulicher Nutzung und Verzicht auf Gehölzanzpflanzungen und Siedlungserweiterung Priorität. Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, eine Nutzungseinschränkung wird durch den LP 1 nicht begründet.</p> <p>Für das Landschaftsschutzgebiet wird im Entwurf kein Verbot der Pferdehaltung vorgesehen. Im Vorentwurf wurde lediglich für Naturschutzgebiete (NSG) unter 2.1-0 3) Nr. 22 „die <i>Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen</i>“, verboten. Allerdings wurde für die NSG das Verbot gestrichen und der naturschutzfachliche Belang tierartneutral in der Erläuterungsspalte formuliert.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
14.	Einwendung 6 01.10.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma vv, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma vv fügen wir als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin machen wir hiermit Bedenken gegen das in Kapitel 1.2 des Teils C des Landschaftsplans Nr. 1 "Niederkassel" in der Fassung des Entwurfs der 1.</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
15.		<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin machen wir hiermit Bedenken gegen das in Kapitel 1.2 des Teils C des Landschaftsplans Nr. 1 "Niederkassel" in der Fassung des Entwurfs der 1.</p> <p>Änderung festgesetzte Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" geltend und regen an, das Teilziel wie folgt neu zu fassen:</p> <p>Kein weiterer Kiesabbau über die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR) zum Regionalplan Köln dargestellten BSAB hinaus, soweit der Kiesabbau außerhalb der dargestellten BSAB nicht nach Maßgabe der Sonderregelungen in Z4, Z6, Z7 oder Z10 des Teilplans NR zulässig ist.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
16.		<p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Unsere Mandantin betreibt auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf seit mehreren Jahrzehnten ein Unternehmen zur Gewinnung von Sand und Kies. Ihre Abgrabungsflächen befinden sich südwestlich des Eschmarer Sees (siehe nachfolgende Abbildung 1)</p>  <p>Abbildung 1: Abgrabungsflächen unserer Mandantin auf Troisdorfer Stadtgebiet</p> <p>Im Bereich der mit Genehmigungsbescheid Ihres Hauses vom 08.07.2002 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 26.03.2018, Az.:66.3-14.01-39, genehmigten Grube 3 ist der Abbaubetrieb seit Jahren abgeschlossen. Hier finden lediglich noch Verfüll- und Herrichtungsarbeiten statt. Aktuell vollzieht sich der Abbaubetrieb im Bereich der mit Bescheid Ihres Hauses vom 10.03.2020, Az.: 66.3-14.01-60, genehmigten Grube 4, die eine Größe von ins-gesamt rund 24,4 ha aufweist. Dort sollen über einen Zeitraum von 20 Jahren in 10 Abbaubabschnitten etwa 1,3 Mio. m³ Sand und Kies im Trockenabbau bis zu einer Tiefe von 49,50 m NHN (> 2 m über dem höchsten Grundwasserstand) gewonnen werden. Die Herrichtung der Fläche soll mit einem zeitlichen Nachgang von 2 Jahren erfolgen. Dementsprechend wurde in dem Genehmigungsbescheid vom 10.03.2020 eine Ausführungsfrist für die Beendigung der Abgrabung bis zum 31.12.2039 und für die Beendigung der Herrichtung bis zum 31.12.2041 gesetzt.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
17.		Der Abbaubetrieb in der Grube 4 wurde planmäßig im Jahr 2020 aufgenommen. Von den insgesamt 10 Abbauabschnitten wurden bislang der Abbauabschnitt 1 und der Abbauabschnitt 2 aufgeschlossen. Die sich hieran in südöstlicher Richtung anschließenden Abbauabschnitte 3 bis 10 sind noch unverritz. Aus ihnen stehen zwar noch rund 1 Mio. m ³ Sand und Kies zur Verfügung. Da derzeit nicht sicher ist, ob die zum Teil noch laufenden Vertragsverhandlungen mit den Grundstückseigentümern der noch unverritzten Flächen rechtzeitig vor der plangemäßen Aufnahme des Abbaubetriebs abgeschlossen werden können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zu einem temporären Betriebsstillstand kommt.	Kenntnisnahme.
18.		Um dies zu verhindern, beabsichtigt unsere Mandantin, die Abgrabung in westlicher Richtung auf dem angrenzenden Gebiet der Stadt Niederkassel in einem rund 290 m breiten Korridor zwischen der Grube 4 und dem Mondorfer See um rund 10 ha zu erweitern und die Erweiterungsflächen zeitlich und räumlich in die laufende Abgrabung zu integrieren.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
19.		<p>Die innerhalb dieses Korridors bereits im Eigentum unserer Mandantin stehenden Grundstücke Gemarkung Mondorf, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 17, 20, 64, 66, 67, 69, 79, 84 und 85, sind in der Abbildung 2 rot umrandet.</p>  <p>Abbildung 2: Eigentumsflächen unserer Mandantin innerhalb des für eine Westerweiterung der laufenden Abgrabung in Aussicht genommenen Korridors</p> <p>Randlich der Landwirtschaftsflächen sollen teilweise Saum- und Krautstrukturen entwickelt werden, die gemeinsam mit einzelnen standortgerechten Gehölzstrukturen und einem extensiv genutzten Grünland zu einer ökologischen Aufwertung der heute strukturarmen Agrarflächen führen. In Verbindung mit den Rekultivierungsmaßnahmen für die weiteren Abgrabungen im Raum wird ein zusammenhängender Biotop-komplex entstehen, der innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft als Trittstein, Ausbreitungszentrum und Rückzugsraum für wildlebende Tiere und Pflanzen fungieren kann sowie zur Biotopvernetzung beiträgt.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
20.		<p>Der Korridor, in dem die Abgrabungserweiterung unserer Mandantin realisiert werden soll, liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 "Niederkassel" und ist dort mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen" und dem Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" belegt, obwohl der am 05.09.2025 in Kraft getretene Teilplan NR zum Regionalplan Köln nach Maßgabe der zielförmig festgelegten Sonderregelungen in den Kapiteln 2.4, 2.6, 2.7 und 2.10 (Z4, Z6, Z7 und Z10) Abgrabungen im Einzelfall ausdrücklich auch außerhalb der dargestellten BSAB zulässt. Diese Sonderregelungen betreffen neben der Änderung genehmigter Abgrabungen ohne flächenmäßige Erweiterungen, Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes und nach Inkrafttreten des Teilplans NR als Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkungen festgelegten BSAB auch kleinflächige Abgrabungserweiterungen außerhalb von BSAB, sofern diese an genehmigte und in Betrieb befindliche Abgrabungen innerhalb bzw. außerhalb von BSAB angrenzen.</p>	<p>Der Regionalplan erfüllt im nordrhein-westfälischen Planungsrecht die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und legt auf regionaler Ebene die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Region fest.</p> <p>Die Erarbeitung des Teilplans NR verlief parallel zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Gesamtverfahren). Die Regionalplan-Neuaufstellung und der sachliche Teilplan NR sind rechtlich eigenständige Planwerke. Die jeweiligen Festlegungen sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich inhaltlich. Bei der raumordnerischen Beurteilung von Planungen und Maßnahmen sind grundsätzlich die Festlegungen beider Planwerke zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Festlegungen des Teilplans NR (insb. BSAB nebst Rekultivierungszielen, Reservegebiete) haben Vorrang vor den Festlegungen des Regionalplans. Die räumlichen Abgrenzungen der im Teilplan NR festgelegten BSAB und Reservegebiete werden in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans nachrichtlich gekennzeichnet.</p> <p>Die Festlegungen der Regionalplan-Neuaufstellung kommen bei Abgrabungsvorhaben insbesondere zum Tragen, sobald und sofern Abgrabungen nach Z6 des Teilplans NR erweitert werden sollen (Erweiterungsklausel). In diesem Fall stellen die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes regionalplanerische Belange im Sinne des Z6 d) dar, die einer Erweiterung im Einzelfall entgegenstehen können.</p> <p>Der Teilplan NR ist insbesondere von den Kommunen des Regierungsbezirks Köln als Träger der Bauleitplanung, von Zulassungsbehörden (insb. Abgrabungsbehörden, Wasserbehörden, Bergbehörde) und Fachplanungen (z.B. Landschaftsplanung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>

21.	<p>Damit verstößt das Teilziel gegen die in § 11 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG normierte Pflicht zur Beachtung von zielförmigen Festlegungen der Raumordnung, die in Bezug auf Kiesabgrabungen im Teilplan NR festgelegt sind. Außerdem ist das Teilziel nicht mit § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW in Einklang zu bringen, weil es die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, hier insbesondere die abgrabungswirtschaftlichen Zweckbestimmungen, nur unzureichend berücksichtigt. Hierdurch wird unsere Mandantin auch in besonderer Weise nachteilig betroffen, weil sie zur Vermeidung von möglichen temporären Betriebsunterbrechungen und um den Rohstoffbedarf der Region weiter decken zu können – wie ben bereits dargelegt - dringend darauf angewiesen ist, ihre laufende Abgrabung westlich des Eschmarer Sees, die im Teilplan NR als BSAB dargestellt ist, unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Kapitel 2.6 Ziel 6 Abs. 1 des Teilplans NR um rund 10 ha in westlicher Richtung auf Flächen außerhalb des BSAB zu erweitern.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Zur Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind bei der Aufstellung von Landschaftsplänen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung als abwägungsfeste Ziele in die Landschaftsplanung eingestellt werden und normiert eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass bei Landschaftsplanungen an sich keine Abwägung mit naturschutzexternen Belangen stattfindet. Soweit solche Belange als Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen aufgenommen sind, sind sie auch im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten.</p> <p>Mit Blick auf den in § 11 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG verwendeten Begriff der Ziele der Raumordnung ist auf § 3 ROG zurückzugreifen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Ziele sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten, das heißt bindend in die Planung einzustellen und keiner weiteren Abwägung zugänglich. Insofern ist es der Landschaftsplanung verwehrt, soweit sie an zielförmige Inhalte einer ihr vorausgehenden Raumordnungsplanung gebunden ist, substantiell neue Planungskonzepte zu entwickeln und zu verwirklichen.</p> <p>Bei den oben bereits angesprochenen Sonderregelungen in den Kapiteln 2.4 Ziel 4, 2.6 Ziel 6, 2.7 Ziel 7 und 2.10 Ziel 10 handelt es sich um Festlegungen, die die Qualität von Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllen. Sie dienen – mit Ausnahme der im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel aufgrund der Lage in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet nicht anwendbaren Regelung in Kapitel 2.7 Ziel 7 – ausweislich der Begründung in den textlichen Festlegungen des Teilplans NR - ausnahmslos der hinreichenden Versorgung der</p>	<p>Der seit September 2025 rechtskräftige Teilplan legt Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe (BSAB) für sämtliche Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (also mit „Konzentrationswirkung“) fest, um das Abtragungsgeschehen vollumfänglich gesamträumlich und verbindlich regionalplanerisch steuern zu können.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung von Vorentwurf und Entwurf der 1. Änderung des LP 1 war die Konzentrationswirkung der BSAB nicht gegeben. Das im EZ 2 bislang enthaltene Teilziel „Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus“ ist seit der Rechtskraft des TP NR nicht mehr erforderlich. Die Festsetzung des Teilziels „Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes“ Textteil BC, S. 26 ist mittlerweile entbehrlich und sollte samt der Erläuterung „Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die schutzwürdigen Böden.“ aus dem Entwurf herausgestrichen werden.</p>
-----	---	---

	<p>Gesellschaft und Wirtschaft mit Sand und Kies. Die von den Sonderregelungen in den Kapiteln 2.4 Ziel 4 und 2.6 Ziel 6 umfassten Abgrabungen wurden zudem im Rahmen der Ermittlung der zur Deckung des Rohstoffbedarfs für die nächsten 20 Jahre erforderlichen BSAB-Darstellungen von der Regionalplanungsbehörde bereits vollumfänglich in das dem Teilplan NR zugrunde liegende Mengengerüst mit eingerechnet. Die Sonderregelung in Kapitel 2.4 Ziel 4 des Teilplans NR dient darüber hinaus dem genehmigten Abgrabungen zuzubilligenden Bestandsschutz und die Sonderregelung in Kapitel 2.6 Ziel 6 der Vermeidung bzw. Verminderung von Härten, die mit einer Konzentrationszonenplanung für Unternehmen, denen durch die dargestellten BSAB gar keine oder nur unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, zwangsläufig einhergehen. Schließlich soll ausweislich der Begründung in den textlichen Festlegungen des Teilplans NR durch sämtliche vorgenannten Sonderregelungen eine vom Plangeber gewollte Flexibilisierung der Planung erreicht werden.</p> <p>Mit diesen Zielvorgaben des Teilplans NR, dem in Bezug auf Abgrabungen gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplans zukommt (§ 6 Satz 2 LNatSchG), ist das in Kapitel 1.2 Ziel 2 des Landschaftsplans Nr. 1 "Niederkaassel" festgelegte Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" nicht in Einklang zu bringen. Exemplarisch lässt sich dies anhand der in den Kapiteln 2.4 Ziel 4 und 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR festgelegten Zielvorgaben verdeutlichen:</p> <p>1.1 Kapitel 2.4 Ziel 4 des Teilplans NR</p> <p>Kapitel 2.4 Ziel 4 des Teilplans NR legt – wie vorstehend bereits erwähnt - zielförmig fest, dass innerhalb von Abgrabungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans NR über eine Zulassung verfügen und sich außerhalb eines BSAB befinden, Änderungen der Zulassung möglich sind (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen und fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Solche Änderungen sind von der eignungsgebietlichen Wirkung in Kapitel 2.3 Ziel 3 nicht erfasst. In der Begründung der textlichen Festlegungen wird auf Seite 54 zu Kapitel 2.4 Ziel 4 des Teilplans NR unter anderem ausgeführt:</p> <p><i>Z4 stellt eine Ausnahmeregelung von der eignungsgebietlichen Wirkung der BSAB gem. Z3 dar. Diese Regelung dient einerseits der Klarstellung. Andererseits wird der ohnehin geltende Bestandsschutz im Sinne einer angemessenen Planung materiell erweitert. Die Erfahrungen der Regionalplanungsbehörde haben gezeigt, dass regelmäßig Laufzeitverlängerungen und/oder (zumeist marginale) Änderungen der ursprünglich beabsichtigten Rekultivierungsplanung beantragt wurden, die mit den regionalplanerischen und sonstigen Belangen vereinbar sind. Es liegt im Interesse des Plangebers, dass bestehende Abgrabungen nicht nur geordnet zu Ende geführt werden können, sondern im Sinne einer maximalen Rohstoffgewinnung auch vertieft, sofern dies aus technischen, rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich und betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist.</i></p>	
--	---	--

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Wie sich aus der Begründung des Teilplans NR (Teil B-5 der Planunterlagen) ergibt, wurden die aus den genehmigten Abgrabungen zur Verfügung stehenden Rohstoffreserven in das dem Teilplan NR zugrunde liegende Mengengerüst eingestellt. Es wurden zusätzlich zu den bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb von BSAB nur so viele neue BSAB ausgewiesen, dass der vom übergeordneten Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) zielförmig vorgegebene Versorgungszeitraum von 20 Jahren selbst nach den Darlegungen der Regionalplanungsbehörde nur knapp erreicht wird. Zur Ermittlung des durch die genehmigten Abgrabungen und neuen BSAB gewährleisteten Versorgungszeitraums	
		Beschlussvorschlag:	Textteil BC, S. 26, Streichen des Teilziels „Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus“ im EZ 2. Streichen der Erläuterung: „Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die schutzwürdigen Böden.“
22.		wurde zudem auf veraltete Monitoringdaten des Geologischen Dienstes NRW aus 2023 zurückgegriffen, die nicht berücksichtigen, dass die jährlichen Förderraten gegenüber dem Berichtszeitraum 2023 in-zwischen signifikant angestiegen sind und – infolge der während der Laufzeit des Teilplans NR dringend notwendigen Investitionen in die Infrastruktur - weiter ansteigen werden, sodass bei objektiver Würdigung davon auszugehen ist, dass die genehmigten Abgrabungen sowie die neuen BSAB bereits jetzt nicht mehr ausreichen, um die vom LEP NRW zielförmig vorgegebene Versorgungssicherheit mit Sand und Kies für 20 Jahre zu gewährleisten.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag:	Siehe lfd. Nummer 21
23.		Durch das im Landschaftsplan Nr. 1 "Niederkassel" für das östliche Stadtgebiet von Niederkassel festgelegte Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" würde diese Problematik noch weiter verschärft. Denn das Teilziel würde bei genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB selbst die Zulassung von Laufzeitverlängerungen ausschließen, sodass außerhalb der BSAB genehmigte Abgrabungen möglicherweise gar nicht geordnet zu Ende geführt werden und eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Rohstofflagerstätten nicht stattfinden könnte. Das entspricht ersichtlich nicht den übergeordneten Zielen des LEP NRW sowie des Teilplans NR und könnte angesichts des ohnehin bereits "auf Kante" genähten Mengengerüsts der Regionalplanungsbehörde gleichzeitig Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR haben.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			Beschlussvorschlag: Siehe lfd. Nummer 21
24.		<p>1.2 Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR</p> <p>Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR legt zielförmig fest, dass zugelassene Abgrabungen, die sich in einem BSAB befinden, unter den in Ziel 6 aufgeführten Bedingungen im Einzelfall auch außerhalb des jeweiligen BSAB angemessen erweitert werden können, maximal um 10 ha je BSAB (Erweiterungsklausel 1). Entsprechendes gilt unter den in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR aufgeführten Bedingungen auch für die Erweiterung von genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB, wobei sich die maximal zulässige Erweiterungsfläche in diesem Fall auf 5 ha beschränkt (Erweiterungsklausel 2).</p>	Kenntnisnahme.
25.		<p>Die Erforderlichkeit der zielförmig festgelegten Ausnahmeregelungen hat der Regionalplangeber auf Seite 63 der textlichen Festlegungen wie folgt begründet:</p> <p>Einerseits dient dies der Flexibilisierung der Planung (vgl. Leitlinie "flexible Planung"). Andererseits kann etwaigen Härtefällen vorgebeugt werden, die bei Abgrabungen ohne regionalplanerische Entwicklungsmöglichkeiten entstehen könnten (BSAB, die alleinig den Bestand nachzeichnen oder bei genehmigten Standorten außerhalb von BSAB). Hierdurch wird insbesondere eine geordnete Beendigung des Abgrabungsstandortes unterstützt – diese Regelung dient also der Standort-sicherheit bzw. dem Vertrauensschutz (vgl. Leitlinie "angemessene Planung"). Ferner steht eine solche Regelung im Einklang mit dem Leitbild des Teilplans NR, da alleinig relativ konfliktarme Flächen bereits etablierter Standorte beansprucht werden dürfen.</p>	Kenntnisnahme.
			Beschlussvorschlag: Siehe lfd. Nummer 21

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
26.		<p>Weiter heißt es auf Seite 63 f. der textlichen Festlegungen:</p> <p><i>Z6 ist im Übrigen auch deshalb verhältnismäßig, da hierdurch die räumliche Steuerungswirkung des Teilplans NR nicht konterkariert, sondern (flächenbezogen) geringfügig und (räumlich) eher punktuell ergänzt wird. Dies soll an einer übersichtlichen Berechnung verdeutlicht werden: Angenommen, es werden für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ca. 70 BSAB festgelegt. Somit könnten rechnerisch maximal 700 ha neue Flächen durch Abgrabungen außerhalb von BSAB beansprucht werden. Tatsächlich dürfte aufgrund der Tatbestandsmerkmale von Z6 aber nicht jeder BSAB in der Lage sein, die Erweiterungsklausel tatsächlich vollumfänglich zu nutzen. Konservative Schätzung: Sofern rund ¼ sämtlicher BSAB in dem oben skizzierten Szenario in der Lage wären, Z6 vollumfänglich zu nutzen, könnten damit rund 500 ha Flächen einer Abgrabungsnutzung zugeführt werden, die eigentlich nicht als BSAB vorgesehen sind. Diese Flächengröße stellt einen relativ geringen Anteil der insgesamt als BSAB festgelegten Flächen dar (schätzungsweise ca. 15 %). Zusammen mit der "erweiterten Erweiterungsklausel" (also die Erweiterungsmöglichkeit genehmigter Abgrabungen außerhalb von BSAB, Erweiterungsklausel 2), könnten durch Z6 theoretisch schätzungsweise maximal ca. 20 % (15 % + 5 %) der Flächengröße, die als BSAB festgelegt ist, zusätzlich einer Abgrabungsnutzung zugeführt werden. Je nach Rohstoffmächtigkeit, jährlicher Förderrate und sonstigen Restriktionen dies theoretisch einem Versorgungszeitraum von insgesamt 2 bis 4 Jahren entsprechen. Eine GIS-basierte Simulation zur Nutzung der Erweiterungsklauseln bestätigt diese theoretischen Herleitungen: Durch die Erweiterungsklausel 1 könnte der rechnerisch ermittelte Versorgungszeitraum um rund 2 Jahre verlängert werden, durch die Erweiterungsklausel 2 um ca. 0,5 Jahre, in Summe etwa 2,5 Jahre (vgl. Begründung Kapitel 15.4.5). Im Vergleich zum Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erscheint diese Größenordnung dem Plangeber verhältnismäßig. Diese Berechnungen machen deutlich, dass das Abgrabungsgeschehen durch Z6 weiterhin planbar, angemessen und mit dem gesamträumlichen Planungskonzept vereinbar ist – in jedem Fall nicht ungesteuert "ausufert".</i></p> <p><i>Eine bauleitplanerische Feinsteuerung (zeichnerischer und/oder textlicher Art) von Abgrabungserweiterungen nach Z6 ist ausdrücklich möglich (Konkretisierung der Regionalplanung). Dies ist erforderlich, um der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung zu tragen.</i></p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
27.		Das in Kapitel 1.2 des Landschaftsplans Nr. 1 "Niederkassel" festgelegte Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" ist mit den im Teilplan NR zielförmig festgelegten Ausnahmeregelungen für kleinflächige Abgrabungserweiterungen außerhalb von dargestellten BSAB nicht in Einklang zu bringen. Denn es würde die vom Plangeber des Teilplans NR eröffnete Möglichkeit, unter den in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans aufgeführten Bedingungen moderate Abgrabungserweiterungen auch außerhalb der dargestellten BSAB zu verwirklichen, ausschließen. Damit würde nicht nur das mit der Sonderregelung in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR verfolgte Ziel, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Härten zu vermeiden bzw. zu vermindern, verfehlt, sondern auch die mit der Sonderregelung darüber hinaus vom Regionalplangeber intendierte Erhöhung der Versorgungssicherheit konterkariert. Seine unveränderte Beibehaltung könnte dementsprechend in zweierlei Hinsicht die Wirksamkeit der Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR berühren: Zum einen könnte die Verhältnismäßigkeit der Konzentrationszonenplanung in Frage gestellt werden, weil die Abfederung der mit ihr zwangsläufig einhergehenden Härten im östlichen Plangebiet unmöglich gemacht würde. Zum anderen würde sich das Teilziel auf die Versorgungssicherheit mit den Massenrohstoffen Sand und Kies auswirken.	Kenntnisnahme.
28.		Exemplarisch lässt sich dies am Beispiel unserer Mandantin aufzeigen. Wie oben bereits dargelegt, stehen aus der am 10.03.2020 genehmigten Abgrabung innerhalb des BSAB-L-57 zwar noch Rohstoffvorräte in Höhe von rund 1 Mio. m³ zur Verfügung. Deren Gewinnung setzt jedoch eine zivilrechtliche Verfügungsbefugnis für die Gewinnungsflächen voraus. Diese liegt bislang nur für die Abbaubabschnitte 1 und 2 sowie Teilflächen in den Abschnitten 5 und 6 dergestalt vor, dass unsere Mandantin die betreffenden Flächen zu Eigentum erworben hat. Hinsichtlich der übrigen Flächen innerhalb der genehmigten Abgrabung sind die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern noch nicht abgeschlossen. Diese sind bei Flächen, die sich im Eigentum von Landwirten befinden, inzwischen sehr langwierig, weil die Landwirte inzwischen statt einer Kaufpreiszahlung in der Regel die Zurverfügungstellung von Tauschflächen bevorzugen. Das ist auch der Grund dafür, dass der Grunderwerb unserer Mandantin im Bereich der genehmigten Abgrabung auf Troisdorfer Stadtgebiet ins Stocken geraten ist. Sollten die Verhandlungen für die im Abbauschnitt 3 gelegenen Flächen nicht vor dem plangemäßen Beginn des Abbaus in diesem Abschnitt abgeschlossen werden können, droht ihr ein temporärer Betriebsstillstand, den sie wirtschaftlich und zur unterbrechungsfreien Versorgung des regionalen Marktes mit Sand und Kies mangels anderweitiger Abgrabungsmöglichkeiten nur durch die beabsichtigte Erweiterung der Abgrabung auf Niederkasseler Stadtgebiet und deren zeitliche und räumliche Integration in die laufende Abgrabung auffangen kann. Genau für solche Härtefälle wurde die Sonderregelung in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR geschaffen.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
		Beschlussvorschlag:	Siehe lfd. Nummer 21
29.		Zwar soll die Sonderregelung gemäß der Bedingung in Kapitel 2.6 Ziel 6 lit. d) des Teilplans NR nur greifen können, wenn dem jeweiligen Erweiterungsvorhaben keine fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Hierunter versteht der Regionalplangeber allerdings nur solche, denen in dem dem Teilplan NR zugrunde liegenden Planungskonzept das Gewicht eines Ausschlussbelangs zugesprochen wurde oder die in den Zeichenregelungen berücksichtigt wurden. Hierzu gehören die in einem Landschaftsplan festgelegten Entwicklungsziele nicht.	Kenntnisnahme.
30.		Fachrechtlich lässt sich ein genereller Ausschluss von Abgrabungserweiterungen außerhalb der im Teilplan NR dargestellten BSAB im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel zudem nicht begründen. Soweit in den Erläuterungen zu dem in Rede stehenden Teilziel ausgeführt wird, dass die Niederterrassenplatte bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet werde und dies sowohl für das Landschaftsbild als auch für die schutzwürdigen Böden gelte, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei den vorhandenen Kiesgruben im Umfeld des Eschmarer Sees ausnahmslos um Trockenabgrabungen handelt, die nach Beendigung der abschnittsweise erfolgenden Sand- und Kiesgewinnung sukzessive wieder bis zur ursprünglichen Geländeöhe verfüllt wurden bzw. werden und – soweit sie nicht wieder als Ackerflächen hergerichtet wurden bzw. werden – durch landschaftspflegerische Maßnahmen wie die Anlage von Saumstrukturen, Gehölzpflanzungen, Extensivgrünland und Sukzessionsflächen erheblich aufgewertet wurden bzw. werden und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes blieben bzw. bleiben hier auf die Betriebsphase beschränkt und sind nicht dauerhaft. Vom Geologischen Dienst NRW im Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung (2024) als schutzwürdig bewertete Böden kamen bzw. kommen dort zudem nur sehr kleinflächig vor, sodass es nicht geboten ist, kleinflächige Abgrabungserweiterungen außerhalb der dargestellten BSAB per se auszuschließen.	Kenntnisnahme.
			Siehe lfd. Nummer 21

31.

Das gilt zumal, als den Abgrabungsflächen sowohl während der Betriebsphase als auch nach deren abschließender Herrichtung wegen der dort entstandenen bzw. entstehenden Sonderbiotope eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie den Biotopverbund zukommt. Hierauf wird in Teil A des Landschaftsplans Nr. 1 "Nieder-kassel" auch ausdrücklich hingewiesen. Die Ausweisung der bereits vorhandenen Abgrabungen als Natur- bzw. Landschafts-schutzgebiete, deren Einstufung als Biotopverbundflächen und schutzwürdige Biotope durch das heutige LANUK NRW belegen die herausragende Bedeutung der betreffenden Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz, den Biotopverbund sowie den Artenschutz ebenfalls. Hinzu kommt, dass von den Sonderregelungen in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR ohnehin nur sehr wenige Unternehmen profitieren können, weil innerhalb des Stadtgebiets Nieder-kassel sowie hieran unmittelbar angrenzend im Teilplan NR nur sehr wenige BSAB dargestellt und nur noch wenige Abgrabungen betrieben werden, wie der in der nachfolgenden Abbildung 3 wiedergegebene Auszug aus der Erläuterungs-karte 1 zum Teilplan NR verdeutlicht.

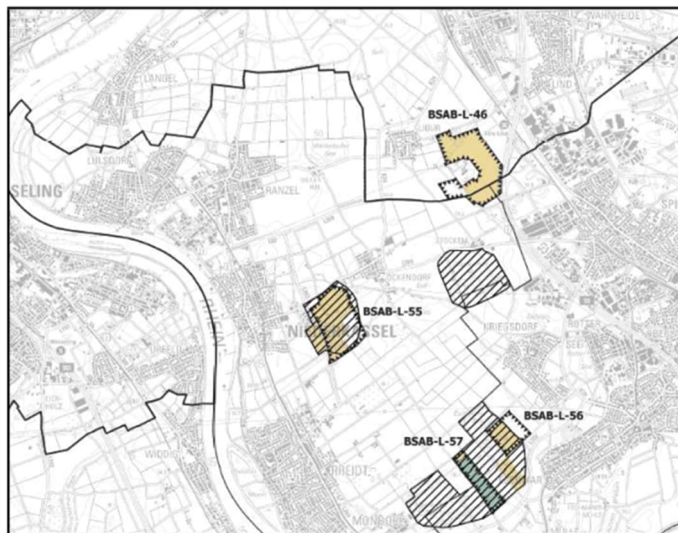


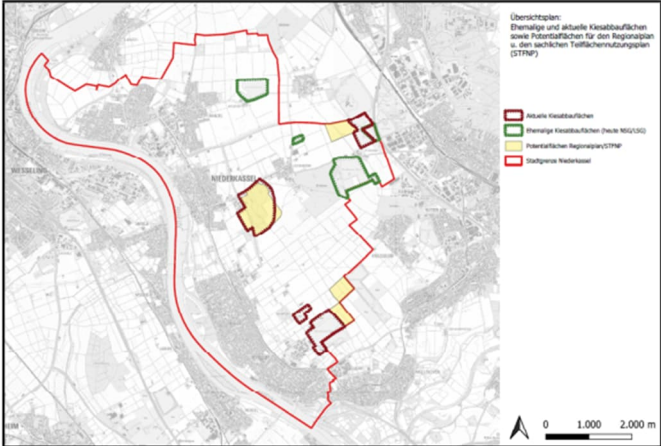
Abbildung 3: Auszug aus der Erläuterungskarte 1 zum Teilplan NR

Neben unserer Mandantin sind dies die Firma Franz Limbach GmbH als Betreiberin der im vergangenen Jahr genehmigten, in der Erläuterungskarte 1 zum Teilplan NR noch nicht dargestellten Abgrabungserweiterung unmittelbar nordwestlich der bestehenden Abgrabung unserer Mandantin (Nordwesterweiterung), die Firma SKB GmbH & Co. KG als Betreiberin der Abgrabung innerhalb des BSAB-L-55 und die Firma Mundorf Rheinkies Libur GmbH & Co. KG als Betreiberin der Abgrabung innerhalb des teilweise auf Kölner und teilweise auf Niederkasseler

Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
		<p>Stadtgebiet gelegenen BSAB-L-46, sofern sie – wie das beabsichtigte Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin in dem Korridor zwischen ihrer bestehenden Abgrabung und dem Mondorfer See – die in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR festgelegten weiteren Bedingungen erfüllen.</p> <p>Angrenzend an die BSAB-L-46, BSAB-L-55 und BSAB-L-57 wäre in diesem Fall im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel jeweils eine Erweiterung um maximal 10 ha möglich. Die Firma Franz Limbach GmbH hätte zudem die Möglichkeit, ihre im vergangenen Jahr genehmigte Nordwesterweiterung einmalig um weitere 5 ha zu erweitern. Die nach Maßgabe der Sonderregelungen in Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR außerhalb der dargestellten BSAB maximal zulässigen Abgrabungserweiterungen im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel würden sich demnach</p>	
32.		<p>insgesamt auf 35 ha belaufen. Das sind gerade einmal 1,13 % der eine Gesamtgröße von rund 3.100 ha aufweisenden Flächen im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel, die mit dem Entwicklungsziel 2 belegt sind. Die nach Kapitel 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR maximal möglichen Abgrabungserweiterungen weisen insofern eine vernachlässigbare Größe auf.</p> <p>Auch deshalb verbietet es sich, kleinflächige Abgrabungserweiterungen angrenzend an im Teilplan NR dargestellte BSAB und genehmigte Abgrabungen außerhalb dargestellter BSAB im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel durch die Festlegung des Teilziels "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" per se auszuschließen.</p>	Kenntnisnahme.
33.		<p>2. Zur Berücksichtigungspflicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke gemäß § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW</p> <p>Als planerische Festsetzungen, denen sowohl Bedeutung für die außenverbindlichen Festsetzungen gemäß der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG als auch nach § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW behördeninterne Verbindlichkeitswirkung zukommt, müssen die Entwicklungsziele zudem dem allgemeinen Abwägungsgebot genügen. Das ist in § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW nochmals besonders hervorgehoben, wenn dort bestimmt wird, dass bei Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
34.		<p>Fraglich ist bereits, ob das Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" zur Erreichung des Entwicklungsziels 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen" überhaupt erforderlich ist. Denn sowohl aus Teil A des Landschaftsplans als auch aus den Erläuterungen zu Kapitel 1.2 des Teils C des Landschaftsplans wird deutlich, dass in dem durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten östlichen Stadtgebiet von Niederkassel in erster Linie die dort verwirklichten Nass- und Trockenabgrabungen und deren Herrichtung zu einer Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>beigetragen haben. Gleiches gilt für die benachbarten Abgrabungen auf Troisdorfer Stadtgebiet. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der Mondorfer See bereits unter Naturschutz gestellt wurde und der Eschmarer See und die ihn umgebenden, bereits weitgehend abgeschlossenen Trockenabgrabungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 7 "Siegburg – Troisdorf – St. Augustin" ebenfalls für eine Naturschutzgebietsausweisung vorgesehen sind bzw. als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Die betreffenden Flächen sind – wie unter vorstehender Ziffer 1.2 bereits dargelegt - darüber hinaus Bestandteil des Biotopverbunds sowie als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUK NRW erfasst. Das unterstreicht ihre herausragende naturschutzfachliche Bedeutung in der ansonsten infolge der landwirtschaftlichen Intensivnutzung ausgeräumten Kulturlandschaft.</p>	Wie unter der lfd. Nr. 21 dargelegt ist das Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" nicht mehr erforderlich.
35.		<p>Hinzu kommt, dass Abgrabungen standortgebundene Vorhaben sind. Sie können nur dort wirtschaftlich tragfähig verwirklicht werden, wo Rohstoffe in ausreichender Qualität und Mächtigkeit anstehen. Das ist im Bereich der Niederterrassenplatte im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel zweifelsfrei der Fall. Die innerhalb dieses Teils des Stadtgebiets bereits vorhandenen Abgrabungen bieten sich unter abgrabungswirtschaftlichen Gesichtspunkten in besonderem Maße für eine Erweiterung an, da sie bereits über eine entsprechende Infrastruktur (Erschließung, Kieswerke, sonstige Tagesanlagen) verfügen und hierfür keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>Das war auch der Grund dafür, dass die Stadt Niederkassel im Regionalplanverfahren nur mögliche Erweiterungsflächen angrenzend an bestehende Abgrabungen als Potenzialflächen für Abgrabungen angemeldet und als mögliche Abgrabungskonzentrationszonen im Rahmen der am 22.02.2022 vom Rat beschlossenen Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe" (STFNP) ins Auge gefasst hat (siehe nachfolgende Abbildung 4).</p>  <p>Abbildung 4: Potenzialflächen für den Regionalplan/STFNP (Quelle: Stadt Niederkassel)</p>	Kenntnisnahme.
		<p>Für die unmittelbar südwestlich an den Eschmarer See und nordwestlich an die laufende Abgrabung unserer Mandantin angrenzende, von der Stadt Niederkassel vorgeschlagene Potenzialfläche (Nordwesterweiterung der Firma Franz Limbach GmbH) hat Ihr Haus, obwohl die betreffende Fläche im seinerzeit noch in der Entwurfsfassung vorliegenden Teilplan NR nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen war und der Landschaftsplan Nr. 1 zum fraglichen Zeitpunkt bereits das Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" enthielt, mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bereits mit Bescheid vom 13.08.2024, Az.: 66.3-14.01-64 mig, eine Abtragungsgenehmigung erteilt.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
36.		<p>In einem zur Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens von unserer Mandantin im März 2025 angestregten Vorbscheidsverfahren für die nordöstlich des Mondorfer Sees gelegene weitere, von der Stadt Niederkassel vorgeschlagene Potenzialfläche, die den gesamten, von unserer Mandantin nunmehr für eine Erweiterung der laufenden Abgrabung um 10 ha ins Auge gefassten Korridor zwischen der laufenden Abgrabung und dem Mondorfer See umfasste, hat die Untere Naturschutzbehörde Ihres Hauses ebenfalls keine Bedenken gegen die Zulassung einer Abgrabungserweiterung geltend gemacht.</p> <p>Das zeigt gleichzeitig, dass das Teilziel "Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplans hinaus" offenkundig nicht notwendig ist, um das übergeordnete Entwicklungsziel einer Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen zu erreichen.</p> <p>Durch ein Festhalten an dem Teilziel in der vorliegenden Fassung würden schließlich das mit den Sonderregelungen im Kapiteln 2.4 Ziel 4 und 2.6 Ziel 6 des Teilplans NR für Abgrabungen außerhalb der dargestellten BSAB verfolgte und durch den LEP NRW vorgegebene Ziel der Gewährleistung einer hinreichenden Versorgungssicherheit mit den Massenrohstoffen Sand und Kies sowie das Ziel der Vermeidung von Härten konterkariert. Insoweit sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter den obigen Ziffern 1.1 und 1.2 verwiesen.</p> <p>Dem Teilziel liegt danach weder eine hinreichende Berücksichtigung der durch die Regionalplanung zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben einer hinreichenden Versorgung der Gesellschaft und Wirtschaft mit Sand und Kies, noch von abgrabungswirtschaftlichen Belangen zugrunde.</p>	Der Antrag auf Vorbescheid musste mit Bescheid vom 07.08.2025 abgelehnt werden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			<i>Beschlussvorschlag</i>
37.		<p>3. Zur nachteiligen Betroffenheit unserer Mandantin durch das in Kapitel 1.2 des Landschaftsplans Nr. 1 "Niederkassel" formulierte Teilziel</p> <p>Durch ein Festhalten an dem Teilziel wäre unsere Mandantin auch nachteilig in ihren subjektiven Rechten betroffen, da sie Eigentümerin diverser von dem Teilziel betroffener Flächen im östlichen Stadtgebiet von Niederkassel ist und das Teilziel die von unserer Mandantin intendierte Nutzung dieser Flächen zu Abgrabungszwecken ausschließen würde, da die betreffenden Flächen außerhalb der im Teilplan NR dar-gestellten BSAB liegen.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2002, Az.: 9 CN 1.02, BVerwGE 17, 209 ff. [211]; BVerwG, Beschluss vom 04.03.2019, Az.: 4 BN 15/19, Juris, TA 4 m. w. N.</p> <p>Das ist vor dem Hintergrund der im übergeordneten Teilplan NR zugunsten kleinflächiger Abgrabungserweiterungen außerhalb der dargestellten BSAB zielförmig getroffenen Sonderregelungen nicht hinnehmbar.</p>	<p>An dem Teilziel soll nicht festgehalten werden. Es ist mittlerweile entbehrlich, da der TP NR eine umfassende gesamtäumliche Steuerung vornimmt, siehe den Abwägungsvorschlag unter der lfd. Nr. 21.</p>
38.		<p>4. Anregung zur Änderung des Teilziels</p> <p>Um den Widerspruch zu den im Teilplan NR getroffenen Sonderregelungen zugunsten von Abgrabungen außerhalb der dargestellten BSAB aufzulösen und darüber hinaus die Belange unserer Mandantin angemessen zu berücksichtigen, ist eine Änderung des Teilziels erforderlich, die Abgrabungen außerhalb der BSAB, die unter die Sonderregelungen des Teilplans NR fallen, von dem Teilziel ausnimmt.</p> <p>Wir dürfen um entsprechende Berücksichtigung bitten und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Teilziel wird aus dem Landschaftsplan herausgestrichen, siehe den Abwägungsvorschlag unter der lfd. Nr. 21.</p>